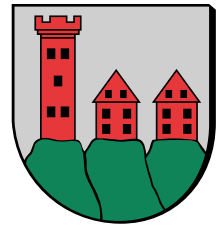




Höfener

Chronik

www.hoefen-enz.de



Diese Ausgabe erscheint auch online

Nr. 41 • 14. Oktober 2022

**Neue Streuobstwiesen-
börse für den
Landkreis Calw
Interessiert an alten
Obstsorten und
Streuobstwiesen?**

- mehr Infos auf Seite 5 -



**Am Montag,
17.10.2022,
sind das Standesamt
sowie das
Einwohnermeldeamt
mit Passamt aufgrund
einer Fortbildung
nicht besetzt.**

**Wir bitten um
Beachtung!**

**Gemeindeverwaltung
Höfen an der Enz**

Herbstblick vom Hengstberg



Foto: Gemeinde

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stand: **10. Oktober 2022**

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Corona-Regeln ab 1. Oktober 2022

Mit der Anpassung des [Infektionsschutzgesetzes](#) im September 2022 durch den Bund werden einzelne Maßnahmen nun durch das Infektionsschutzgesetz und nicht mehr durch die Corona-Verordnungen der Länder geregelt.



Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2-Maske)

- » Im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- » Für das Personal (wenn tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht):
 - » im ÖPNV,
 - » In Arztpraxen, Zahnarztpraxen und psychotherapeutischen Praxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
 - » in Einrichtungen, Fahrzeugen und an Einsatzorten der Rettungsdienste,
 - » in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 - » in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Dialyseeinrichtungen, Eingliederungshilfeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten,
 - » in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchführen.

Maskenpflicht (FFP2-Maske) – Regelung durch den Bund

- » Im öffentlichen Personenfernverkehr.
- » Für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher:
 - » in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 - » in voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - » in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutischen Praxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
 - » Einrichtungen für ambulantes Operieren,
 - » Dialyseeinrichtungen,
 - » Tageskliniken,
 - » Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchführen,
 - » Rettungsdienste
 - » in anderen vergleichbaren ambulanten oder stationären medizinischen Einrichtungen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Bei FFP2-Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs dürfen Kinder bis einschließlich 13 Jahre auch eine medizinische Maske tragen.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » Für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.
- » Sofern ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.



Stand: **10. Oktober 2022**Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Corona-Regeln ab 1. Oktober 2022

Mit der Anpassung des [Infektionsschutzgesetzes](#) im September 2022 durch den Bund werden einzelne Maßnahmen nun durch das Infektionsschutzgesetz und nicht mehr durch die Corona-Verordnungen der Länder geregelt.



Testpflicht

- » Für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen (Bundesregelung, [§ 28b Absatz 1 Nr. 3 IfSG](#)).
- » Für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und bei Dienstleistern, die vergleichbare Leistungen erbringen, während ihrer Tätigkeit (Bundesregelung, [§ 28b Absatz 1 Nr. 4 IfSG](#)).
- » Eingliederungshilfeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten.
- » In Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, in Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten, in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung sowie in entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft.
- » Landeserstaufnahmearbeitstätten zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geflüchteten etc.
- » In Justizvollzugsanstalten etc.

Ausnahmen von der Testpflicht:

- » Kräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz im Einsatz.
- » Besuchende, Begleitpersonen oder andere Personen im Rahmen eines Notfalleinsatzes, eines Krankentransports oder zur Sterbebegleitung.
- » Personen, die die oben genannten Einrichtungen lediglich für einen unerheblichen Zeitraum ohne Kontakt zu den in der Einrichtung behandelten, betreuten oder gepflegten Personen betreten, sowie für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres

Isolation & Quarantäne

- » Ein ausführliches FAQ zu dem Thema finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de).

[Bundesgesundheitsministerium: Welche bundesweiten Maßnahmen gelten ab dem 1. Oktober?](#)

Grundsätzlich empfehlen wir:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische oder FFP2-Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften



Baden-Württemberg.de

Schließung

Am **Montag, den 17.10.2022**, sind das Standesamt sowie das Einwohnermeldeamt mit Passamt aufgrund einer Fortbildung nicht besetzt.
Wir bitten um Beachtung.

Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz

Fundsachen

Nachfolgende 3 Fahrräder sind bereits seit der Sperrung wegen dem Kreisverkehr nicht mehr bewegt worden. Die Besitzer werden deshalb aufgefordert, die Räder an den Standorten „Enzaenhalle“ und „Simonswiesen“ zu entfernen.

Das Ordnungsamt
Gemeinde Höfen an der Enz



Fotos: Ordnungsamt

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

Träger von Kindertageseinrichtungen treffen sich nach zweijähriger Pause wieder

Nach zweijähriger Corona-Pause haben der Landkreis Calw, die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen beim Diakonieverband Nördlicher Schwarzwald sowie das Landesjugendamt (KVJS) zu einem Trägertreffen von Kindertageseinrichtungen eingeladen. Die große Anzahl der Teilnehmenden machte deutlich, wie wichtig das Thema Kindertagesbetreuung ist und vor welchen großen Herausforderungen die Kommunen als Träger der

Kindertageseinrichtungen derzeit stehen. Auch fünf Bürgermeisterinnen haben an der Veranstaltung teilgenommen.

Der Sozialdezernent des Landkreises Calw, Norbert Weiser, machte in seiner Begrüßung deutlich, dass es auf kommunaler Ebene inzwischen erheblicher gemeinsamer Anstrengungen bedarf, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen. Größtes Hindernis sei der Fachkräftemangel. Auch die Aufsichtsbehörden seien gefordert. Der von den Kommunen durchzuführenden Bedarfsplanung komme eine Schlüsselrolle zu. Im ersten Referat des Nachmittags berichtete Frank Dengler vom Landesjugendamt (Kommunalverband für Jugend und Soziales - KVJS) über neue Gesetzesänderungen. Insbesondere das Kinder und Jugendhilfestärkungsgesetz vom 10. Juni 2021 habe eine Vielzahl an Veränderungen, auch im Bereich der Betriebserlaubnisse, in den Gesetzestext ergeben. So sind die Träger nun verpflichtet, individuelle Gewaltschutzkonzepte für jede Einrichtung zu erstellen. Der KVJS überprüfe diese Gewaltschutzkonzepte nicht regelhaft. Nur in Einzelfällen, in denen eine Beschwerde eingehe und eine Überprüfung in diesem Zusammenhang stattfindet, werde Einblick in die bestehenden Schutzkonzepte genommen. Rückmeldungen aus den Reihen der Teilnehmenden zeigten, dass es einer Gratwanderung gleichkomme bei fehlendem Fachpersonal auch noch diese zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen. Letztlich waren sich die Teilnehmer jedoch einig, dass es Aufgabe des Landesjugendamtes sei, die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen und einzufordern. Auch der Sozialdezernent Weiser stellte die Frage, ob es den politischen Verantwortlichen im Vorfeld immer bewusst sei, welche Auswirkungen die Umsetzungen der Gesetze später für die betroffenen Akteure bedeute. Viele andere Beispiele der Landkreisverwaltung, insbesondere im Sozialbereich, seien ebenfalls davon betroffen.

Dengler berichtete weiter, dass beim Landesjugendamt im Jahr 2021 etwa 350 Meldungen zur Beeinträchtigung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen beim Landesjugendamt eingegangen seien und vermutlich nur die Spitze des „Eisberges“ darstellten. Diese Zahlen würden jedoch die Relevanz eines Kinderschutzkonzeptes verdeutlichen. Abschließend berichtete Dengler von Maßnahmen des Kultusministeriums zur Schaffung neuer Kita-Plätze, zu Ausnahmeregelungen bei Personalausfall und über ein Programm zur Qualifizierung neuer Fachkräfte. So wäre die sog. Kita-Einstiegsgruppe befristet bis Ende August 2024 möglich. Hier bestehe die niedrighschwellige Möglichkeit, Gruppen mit maximal 20 Plätzen und 20 Stunden pro Woche pro Kind zu belegen. Auch ein erweitertes Platzsharing sei in diesen Gruppen möglich. Mit dem Programm „Direkteinstieg Kita“ ab dem Jahr 2023/2024 werde die Möglichkeit geschaffen, dass Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung auf einem verkürzten Bildungsweg den Abschluss sozialpädagogischer Assistenten oder in einem erweiterten Verfahren auch den staatlichen Abschluss zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in erhalten könnten. Diese Maßnahmen würden als geeignet angesehen, um dem Fachkräftemangel in der Branche entgegenzuwirken.

Im zweiten Referat des Nachmittags berichtete die Fachberatung für Kindertageseinrichtung, Nadine Fischer, welche Möglichkeiten die Kommunen hätten, um eine bedarfsgerechte Kindertageseinrichtung durchzuführen. Des Weiteren fasste sie die Trägeraufgaben zusammen: Es empfiehlt sich, dass Träger sich aufgrund der gestiegenen Komplexität im Feld einen strukturierten Überblick der Vorschriften und Erfordernisse machen. Hierbei ist auch der regelmäßige Austausch zwischen Träger und Leitung bedeutsam. Insbesondere die Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes sollte zudem angegangen werden. Weiterhin betonte Frau Fischer, dass Maßnahmen im Bereich Personalbindung eine wichtige Stellschraube im Umgang mit dem Fachkräftemangel darstellen.

Im letzten Teil der Veranstaltung berichteten Ina Gebauer und Georg Pfeiffer vom Landratsamt Calw über die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII, in denen unter anderem auch der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz der Eltern definiert ist. Nach Vollendung des ersten bis zum dritten Lebensjahr bestehe nach dem Gesetz ein unbedingter Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen kind- und elternbezogenen Bedarf. Allerdings